

1. Geltung

1.1.

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Hydrobar, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung abgeändert worden sind.

1.2.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3.

Eine Abweichung von 1.2. erfordert eine ausdrückliche schriftliche Erklärung unsererseits.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1.

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2.2.

Alleine maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsparteien vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.3.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder die Übermittlung per E-Mail, sofern diese eine elektronische Signatur gem. § 126a BGB beinhaltet.

2.4.

Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z. B. Zeichnung und Abbildung) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern um Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zwecke nicht beeinträchtigen.

2.5.

Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Diese Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich gemacht werden, noch bekanntgegeben werden, noch selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden, sofern dies nicht zur Vertragserreichung erforderlich ist.

Auf unser Verlangen sind die Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Geschäftspartner nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben.

3. Preise

Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten ab Sindelfingen zzgl. Fracht, Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

4. Zahlungen

4.1.

Unsere Rechnungsbeträge sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

Bei Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Eingang der Zahlung bei uns) wird 2 % Skonto gewährt. Diese Skontogewährung findet keine Anwendung, sofern es sich um eine Dienstleistung oder Rechnung von netto unter € 50,- handelt. Skonto wird auch dann nicht gewährt, wenn der Geschäftspartner sich mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

4.2.

Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % pro Jahr zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleiben unberührt. Diesbezüglich geltend die gesetzlichen Regelungen.

4.3.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen unsererseits durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4.5

Die Rechnungsstellung kann elektronisch gemäß § 126 a Abs.1 BGB erfolgen.

5. Lieferung und Lieferzeit

5.1.

Lieferungen erfolgen ab Werk.

5.2.

Die Vereinbarung verbindlicher Lieferfristen oder -termine bedarf unserer Bestätigung in Textform.

5.3.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung sonstiger Voraussetzungen des Bestellers. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Sofern der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, steht uns - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug - das Recht zu, vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum zu

verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachgekommen ist.

5.4.

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften oder Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, sofern wir entsprechendes nicht zu vertreten haben.

Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufszeit.

Soweit dem Besteller in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

5.5.

Sollten wir mit einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug geraten, so ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer mindestens 2-wöchigen Nachfrist hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Besteller nur nach Maßgabe der nachfolgend unter dem Punkt Haftung auf Schadensersatz geltenden Bestimmung verlangen.

5.6.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Inbetriebnahme

6.1.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Sindelfingen. Sofern auch Installationen oder ähnliche Leistungen geschuldet sind, ist Erfüllungsort der Ort an dem diese Arbeiten zu erbringen sind.

6.2.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur oder sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn neben der Lieferung noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) von uns übernommen wurden. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

6.3.

Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbaren Risiken versichert.

6.4.

Soweit eine Abnahme bzw. Inbetriebnahme einer Anlage stattzufinden hat, gilt die Lieferung und Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
- wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach einer vorherigen Bestimmung mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Sache begonnen hat und in diesem Falle 6 Werkzeuge vergangen sind und
- der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund - als wegen eines uns gegenüber angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt - unterlassen hat
- oder wenn die Inbetriebnahme bzw. Abnahme alleine deswegen nicht durchgeführt werden konnte, weil ein vom Besteller zu beauftragendes Drittunternehmen z. B. Elektriker zu Inbetriebnahme nicht

erschienen war und die notwendige Leistung, die bestellerseits geschuldet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat und nur deshalb die Inbetriebnahme nicht stattfinden konnte.

Für den letzten Fall, nämlich der unterlassenen Beauftragung eines Drittunternehmens, tritt die Abnahmefiktion/Fiktion der Inbetriebnahme sofort mit der Lieferung und der etwaig geschuldeten Installation durch uns ein.

7. Gewährleistung

7.1.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder Leistungserbringung; soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz und Mangelfolgeschäden.

7.2.

Unsere Lieferung ist unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn uns eine Mängelrüge bezüglich offensichtlicher Mängel nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung oder 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels zugegangen ist.

7.3.

Weist unsere Lieferung einen Mangel auf, kann der Besteller innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung beanspruchen. In diesem Falle sind wir berechtigt und verpflichtet, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, der Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen.

7.4.

Beruhet ein Mangel auf einem Verschulden unsererseits, kann der Auftraggeber unter den entsprechend dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen bezüglich Schadensersatz, Schadensersatz verlangen.

7.5.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller (etwa Vorlieferanten), die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten.

Gewährleistungsansprüche uns gegenüber bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers uns gegenüber gehemmt.

7.6.

Sofern im Einzelfall der Besteller einen gebrauchten Gegenstand kauft, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

8. Haftung

8.1

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

8.2

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands

ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3

Soweit wir gemäß 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

8.4

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

8.5

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.6

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.7

Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung stammender Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

9.2

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

9.3

Der Besteller ist verpflichtet, solange die Lieferung nicht in sein Eigentum übergegangen ist, diese auf eigene Gefahr gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neupreis zu versichern.

9.4

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben.

Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt uns der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im og. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

9.5

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab.

Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

9.6

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen.

Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller uns gegenüber.

9.7

Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

9.8

Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag unsererseits bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9.9

Bei Zahlungseinstellung seitens des Bestellers oder Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sowie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zwischen uns und dem Besteller, erlischt das Recht des Bestellers zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware.

10. Schlussbestimmungen

10.1

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl Böblingen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist Böblingen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.2

Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

10.3

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.